

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 61 (1966)
Heft: 1-de

Artikel: Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
Autor: Rollier, Arist
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-173965>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Geleit

Dieses Heft ist von anderer Art als die vorhergehenden, die jeweilen wie kleine Monographien einem besonderen Thema gewidmet waren. Derweilen haben sich jedoch in der Mappe des Schriftleiters allerhand kleine Berichte über Geschehnisse, Freuden und Sorgen angesammelt, die es ebenso sehr verdienen, zur Kenntnis der Leser zu gelangen. Immerhin, zwei gewichtige Hauptstücke finden sich auch in dieser Ausgabe: Der nachfolgende Aufsatz des Landesobmannes Arist Rollier über den Stand des Eidgenössischen Heimat- und Naturschutzgesetzes und der Jahresbericht, der die Leser durch das weite Gebiet unserer Tätigkeit führt und ihnen zeigt, was im Schweizer Heimatschutz anno 1965 geleistet worden ist.

Und zur freudigen Kenntnisnahme

Für diejenigen Leser aber, die vielleicht mit den Augen nur rasch über den Jahresbericht hingleiten, möchten wir ein besonderes Ereignis hier an sichtbare Stelle rücken:

Gegen Ende des Jahres ist unserem lieben Heimatschutz, nachdem ihm schon im Herbst ein Legat von Fr. 12 000.– zukam, eine *volle Viertelmillion Franken* in den Schoß gefallen! Die Guttäterin, die in Zürich verstorbene Frau Louise Carpentier-Gugolz, hat sie uns letztwillig hinterlassen. In den sechzig Jahren seines Bestehens ist dem Heimatschutz noch nie eine auch nur annähernd gleich hohe Schenkung zugekommen. Heute endlich scheint auch er in die Reihe der Institutionen aufgestiegen zu sein, die für große Vermächtnisse als würdig befunden werden. Wie gut können wir sie gebrauchen! Unser herzlicher Dank sei den edlen Spendern und ihren Familien auch an dieser Stelle dargebracht. *Red.*

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz

Nach der wuchtigen Annahme des neuen Verfassungsartikels 24sexies über Natur- und Heimatschutz durch Volk und Stände am 27. Mai 1962 schrieb ich in unserer Zeitschrift (Nr. 2/1962) unter dem Titel «Vom Grundsatz zur Praxis» u. a.: «Der wahre Prüfstein für den Willen von Volk und Behörden, der drohenden Entstellung, Verflachung und geistigen Verarmung unserer Heimat Einhalt zu gebieten, werden erst die Ausführungserlasse zum neuen Verfassungsartikel sein.»

Wenn wir den heute vorliegenden endgültigen Entwurf für das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz betrachten, der am 12. November 1965 mit der Botschaft des Bundesrates endlich den eidgenössischen Räten unterbreitet wurde, so dürfen wir befriedigt feststellen, daß er unseren Hoffnungen sehr weitgehend entspricht. Falls ihn der Nationalrat ohne Verschlechterung annimmt – der Ständerat hat das bereits getan – und kein Referendum ergriffen wird, was beides zu erwarten ist, und falls das Gesetz nach seinem Inkrafttreten auch im rechten Geiste der Verantwortung gegenüber dem Antlitz unserer Heimat angewandt wird, dann, aber erst dann haben Volk und Behörden ihre Bewährungsprobe wirklich bestanden. Bis dahin wird leider nochmals etliche Zeit verstreichen; aber gut Ding will eben Weile haben.

Das 25 Artikel umfassende Gesetz gliedert sich in sechs Abschnitte. Ihnen vorangestellt ist ein *Zweckartikel*, der zwar ohne übertriebenes Pathos, aber doch in etwas gehobener Sprache, gewissermaßen mit helvetisch-nüchterner Feierlichkeit zum Ausdruck bringt, welche Ziele das Gesetz im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Bundes anstrebt, nämlich:

- a) das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die Stätten unserer Geschichte und die Natur- und Kulturdenkmäler unseres Landes zu schonen,
- b) die Kantone in der Erfüllung ihrer Aufgabe des Natur- und Heimatschutzes zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit ihnen zu sichern,
- c) die Bestrebungen von Vereinigungen zum Schutze von Natur und Heimat zu unterstützen,
- d) die einheimische Tier- und Pflanzenwelt und ihren natürlichen Lebensraum zu schützen.

Dem Zweckartikel kommt nicht nur moralische Bedeutung zu, sondern er wird auch den Behörden bei der Auslegung des Gesetzes stets den Weg zu weisen haben.

Der vielleicht wichtigste erste Abschnitt des Gesetzes befaßt sich mit *Natur- und Heimatschutz bei der Erfüllung von Bundesaufgaben*. Er sagt einmal, was hierunter zu verstehen ist, nämlich nicht nur die Planung und Errichtung von Werken und Anlagen durch den Bund selber, sondern auch das Erteilen von Konzessionen und Bewilligungen durch den Bund sowie die Gewährung von Beiträgen an Werke und Anlagen durch den Bund; überall da hat dieser dafür zu sorgen, daß das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben; nötigenfalls muß er Konzessionen, Bewilligungen oder Beiträge verweigern oder sie nur unter zweckentsprechenden Bedingungen gewähren (Art. 2 und 3).

Zweitens stuft Abschnitt I die genannten Schutzobjekte (d. h. die Landschafts- und Ortsbilder usw.) in solche von *nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung* ein (Art. 4).

Drittens schreibt er die *Inventarisierung der Objekte von nationaler Bedeutung* vor, wobei der Bund bestehende Inventare – auch solche von Vereinigungen des Natur- und Heimatschutzes – übernehmen kann; in jedem Falle hat er aber vorher die Kantone anzuhören (Art. 5 und 6).

Viertens wird näher geregelt, wann und in welcher Weise die Erfüllung von Bundesaufgaben durch sachkundige, von der Bundesverwaltung unabhängige Organe des Natur- und Heimatschutzes, namentlich die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege, zu *begutachten* ist; wenn ein Inventarobjekt von nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden könnte, ist eine solche Begutachtung zwingend vorgeschrieben (Art. 7–9).

Fünftens wird den *gesamtschweizerischen Vereinigungen von Natur- und Heimatschutz* die Befugnis eingeräumt, gegen Entscheide eidgenössischer oder kantonaler Behörden, die Bundesaufgaben erfüllen, die vom Gesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vorgesehenen *Rechtsmittel zu ergreifen* (Art. 11). Der Vorentwurf wollte ein solches Rekursrecht auch kantonalen und interkantonalen Vereinigungen zuerkennen; dies wurde aber von der Bundesverwaltung begreiflicherweise als zu weitgehend empfunden, weil es den Kreis der möglichen Rekurrenten, mit denen gegebenenfalls verhandelt werden muß, allzu stark erweitert und dadurch das Verfahren kompliziert hätte. Die Kantonssektionen von Natur- und Heimat-

schutz werden sich daher, wenn ihnen ein Rekurs nötig erscheint, an die schweizerischen Vereinigungen wenden müssen; diese werden von ihrem Recht indessen nur nach kritischer Prüfung Gebrauch machen.

Die fünf genannten Gedanken sind, wie die Botschaft des Bundesrates auf S. 6 sagt, als zusammenhängendes Ganzes aufzufassen, dessen Einzelteile aufeinander abgestimmt sind und daher nicht beliebig herausgebrochen werden können:

«Nur wenn die Bundesaufgaben umfassend umschrieben werden, besteht Gewähr, daß bei ihrer Erfüllung Natur- und Heimatschutz wirksam gewahrt werden.

Nur wenn eine klare Rangordnung der Schutzobjekte aufgestellt wird, sind die Bundesorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lage, sich von Anfang an auf die wesentlichen Objekte zu konzentrieren.

Nur durch eine Inventarisierung der wichtigsten Schutzobjekte, die auch für die weniger wichtigen als Vorbild dient, kann eine solche Rangordnung geschaffen werden.

Nur die Begutachtung durch von der Bundesverwaltung unabhängige und sachkundige Organe bietet Gewähr dafür, daß die Bundesverwaltung bei der Erfüllung von Bundesaufgaben für die Interessenabwägung nicht bloß in bezug auf ihr jeweiliges Fachgebiet, sondern auch in bezug auf den Natur- und Heimatschutz über zuverlässige Unterlagen verfügt.

Nur das Rekursrecht der Natur- und Heimatschutzverbände ermöglicht es, Entscheide von Bundesorganen, die sich ohne Not über ein solches Gutachten hinwegsetzen, an eine höhere Instanz weiterzuziehen.»

Der zweite Abschnitt des Gesetzes regelt die *Unterstützung des Natur- und Heimatschutzes durch den Bund sowie die eigenen Maßnahmen des Bundes*. Er sieht vor in Art. 12, daß der Bund an die Kosten der Erhaltung von schützenswerten Landschaften, Ortsbildern, geschichtlichen Stätten, Natur- und Kulturdenkmälern Beiträge bis höchstens 50 Prozent gewähren kann. Dieser Maximalsatz bedeutet gegenüber der heute schon geübten Praxis der Denkmalpflege (Maximum 60 Prozent) einen Rückschritt; er dürfte durch die Bundesversammlung korrigiert werden. Das Argument, Beiträge von mehr als 50 Prozent seien mit dem Grundsatz unvereinbar, daß Natur- und Heimatschutz Sache der Kantone sei (Abs. 1 von Art. 24sexies BV), ist nicht stichhaltig, wenn man bedenkt, daß der Höchstsatz nur in seltenen Ausnahmefällen – bei Objekten von nationaler Bedeutung in finanzschwachen Kantonen und auch da wohl nicht immer – zur Anwendung kommen wird, während in den unvergleichlich viel zahlreicheren übrigen Fällen nach wie vor Kantone, Gemeinden, Vereinigungen und Private die Hauptlast der Kosten zu tragen haben. Andererseits sollte die Entlastung der angespannten Bundesfinanzen nicht gerade bei den verhältnismäßig geringfügigen kulturellen Aufwendungen gesucht werden, nur weil dort der Widerstand vielleicht nicht so mächtig ist wie bei den größeren Brocken im Bundeshaushalt, wo es um handfeste wirtschaftliche Interessen geht.

Erfreulich ist dagegen, daß nach wie vor Beiträge des Bundes an die im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeit der gesamtschweizerischen Vereinigungen von Natur- und Heimatschutz vorgesehen sind (Art. 13). Der Schweizer Heimatschutz wird solche Beiträge nicht als Ruhekitz auffassen, auf dem er sich von den Strapazen seiner früheren Arbeit erholen kann, sondern im Gegenteil als Ansporn zu um so größerem eigenem Einsatz. Daß es ihm am guten Willen hiezu nicht fehlt, hat er durch die Schaffung des

Talerverkaufs und neuerdings der Spende der Wirtschaft, durch die Erhöhung seiner Mitgliederbeiträge, durch die langsame, aber stetige Vergrößerung seiner Mitgliederzahl und überhaupt durch seine gesamte Tätigkeit längst bewiesen.

In den Art. 14 und 15 wird die Möglichkeit vorgesehen, daß der Bund Naturlandschaften zur Schaffung von Reservaten (so ist nämlich der Begriff des ‚Naturreservats‘ gemäß Abs. 3 des Verfassungsartikels vernünftigerweise auszulegen), geschichtliche Stätten oder Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung vertraglich, ausnahmsweise auch auf dem Wege der Enteignung erwirbt oder sichert und sie im Falle unmittelbar drohender Gefahr durch befristete Maßnahmen sofort unter seinen Schutz stellt.

Der dritte Abschnitt des Gesetzes befaßt sich mit dem *Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt*. Angestrebt wird nicht nur der unmittelbare Schutz seltener, gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, deren Einzelaufzählung der beweglicheren Ausführungsverordnung vorbehalten bleibt (Art. 19), sondern namentlich auch die Erhaltung genügend großer Lebensräume (Biotope); ferner wird die Möglichkeit der Wiederansiedlung ausgestorbener oder bedrohter Arten vorgesehen, wie dies z. B. vor Jahren dank einem Talerverkauf mit den Bibern am Genfersee bereits geschehen ist (Art. 17). Das Sammeln wildwachsender Pflanzen und das Fangen freilebender Tiere zu Erwerbszwecken wird allgemein der Bewilligungspflicht unterstellt, natürlich mit Ausnahme der ordentlichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und des ortsüblichen Sammelns von Beeren, Pilzen, Tee- und Heilkräutern (Art. 18). Besonders bedeutsam für Natur- und Heimatschutz ist Art. 20, der das Roden, Überschütten oder anderweitige Vernichten der natürlichen Ufervegetation unserer öffentlichen Gewässer, namentlich der Schilf- und Binsenbestände, verbietet. Wir hoffen und erwarten, daß dieses Verbot in vielen Fällen der wilden, unregelmäßigen Überbauung der schönsten See- und Flußufer unserer Heimat den Riegel schieben wird. Art. 21 sieht die nötigen Ausnahmegewilligungen durch die Kantone, mit Rekursmöglichkeit an den Bundesrat für beide Parteien, vor.

Abschnitt vier des Gesetzes enthält die unvermeidlichen Strafbestimmungen für Mißachten der wichtigsten Gebote und Verbote; die Abschnitte fünf und sechs endlich regeln die Einsetzung der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (die bisher nicht einmal in einer Verordnung erwähnt war!) und der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege sowie die Zuständigkeit des Bundesrates zum Inkraftsetzen des Gesetzes und zum Erlaß der Ausführungsvorschriften.

Zusammenfassend darf ich mit großer Genugtuung feststellen, daß dieses Gesetz eine wirksame Waffe zum Schutze des Antlitzes unserer Heimat und ihrer überlieferten kulturellen Eigenart ist; Sache der Behörden von Bund und Kantonen, aber auch unserer Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz wird es indessen sein, diese Waffe auch entschlossen zu führen.

Arist Rollier